

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

10.4.1941 (No. 14)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

**Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß**

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 10. April 1941

Nr. 14

## Inhalt

|  | Seite |
|--|-------|
| Anordnung zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule vom 17. Februar 1941.....  | 284   |
| Verordnung über den privaten Unterricht im Elsaß vom 24. März 1941 .....   | 285   |
| Verordnung über die Einführung der Hauptschule im Elsaß vom 28. März 1941 .....  | 285   |
| Verordnung über die Regelung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 28. März 1941.....   | 286   |
| Anordnung Nr. 88 über Preise für Backsteine im Elsaß vom 28. März 1941.....  | 287   |
| Verordnung über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen vom 29. März 1941 .....                               | 288   |
| Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß vom 31. März 1941 ..... | 288   |

### Bitte beachten!

Die Einbanddecke mit dem zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnis für das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Jahrgang 1940, wird Mitte April vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ ausgeliefert werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zusätzlich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,30 für jedes Stück.

## Anordnung

zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule  
vom 17. Februar 1941

Zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule ordne ich an:

1. Die Schule hat keine Veranstaltungen konfessionellen Inhalts durchzuführen. Dies gilt vor allem für sogenannte Schulgottesdienste oder Schulandachten. Die Abhaltung von Kirchendiensten durch die Kirche bleibt hiervon unberührt. Flugschriften und sonstige Schriften konfessionellen Inhalts dürfen in den Schulen, auch im Religionsunterricht, nicht verbreitet werden.
2. Eine Teilnahme von Schulen, Klassenverbänden oder geschlossenen Schulklassen an Veranstaltungen konfessionellen Inhalts ist nicht zulässig, weil durch eine solche Teilnahme bei einzelnen Schülern eine Gefährdung der Glaubens- und Gewissensfreiheit eintreten kann. Aus der gleichen Erwägung ist es auch nicht zulässig, daß Lehrer oder Lehrerinnen während oder außerhalb der Schulzeit Schulkinder zu Veranstaltungen konfessionellen Inhalts führen.
3. Eine Teilnahme von Schülern an konfessionellen Vereinen in oder außerhalb der Schule ist nicht zulässig.
4. In der Schule darf kein Zwang auf die Schüler zur Teilnahme an Veranstaltungen konfessionellen Inhalts ausgeübt werden. Dazu gehört beispielsweise auch das Ausfragen der Schulkinder in der Schule über die Teilnahme am Kirchendienst und anderen Veranstaltungen konfessionellen Inhalts.
5. Der in den öffentlichen Schulen eingerichtete Konfessionsunterricht erstreckt sich auf die Schulpflichtigen während der Dauer ihrer allgemeinen Schulpflicht; er wird daher u. a. nicht erteilt in den Klassen 5—8 der höheren Schulen, in den Lehrerbildungsanstalten und in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.  
Die Erteilung des Konfessionsunterrichts erfolgt nach kirchlichen Grundsätzen; er hat sich auf das konfessionelle Gebiet zu beschränken.
6. Für die Erteilung des Konfessionsunterrichts in den Schulen kommen grundsätzlich nur Lehrer in Frage. Die allgemeine Lehrbefähigung für Volksschulen schließt die Befähigung zur Erteilung des Konfessionsunterrichts in sich, wenn der betreffende Lehrer während des Besuchs der Lehrerbildungs-

anstalt oder der Hochschule für Lehrerbildung am Konfessionsunterricht teilgenommen hat und in diesem Fach geprüft worden ist. Der Konfessionsunterricht an höheren und mittleren Schulen kann durch Volksschullehrer mit Lehrbefähigung für die Erteilung des Konfessionsunterrichts erteilt werden. Insofern Geistliche zur Erteilung des Konfessionsunterrichts in den öffentlichen Schulen ausnahmsweise herangezogen sind, müssen sie die Gewähr dafür bieten, daß sie den Konfessionsunterricht in einer Weise erteilen, die zu den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht im Widerspruch steht. Kirchliche Hilfskräfte kommen für die Erteilung von Konfessionsunterricht nicht in Frage.

Auf die Lehrer darf kein Zwang zur Erteilung des Konfessionsunterrichts ausgeübt werden. Wo es an Lehrern fehlt, die zur Erteilung des Konfessionsunterrichts befähigt oder bereit sind, wird zur Erteilung des Konfessionsunterrichts ein Lehrer des Nachbarorts herangezogen, oder der Konfessionsunterricht für die Schüler dieses Ortes wird, soweit dies ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist, in der Nachbarschule erteilt.

7. Für die Teilnahme am Konfessionsunterricht der Schule gilt im gleichen Umfange wie für andere konfessionelle Veranstaltungen der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Darnach ist jeder Schüler(in) von der Teilnahme am Konfessionsunterricht zu befreien, sobald eine ordnungsgemäße Abmeldung hiervon bei der Schule eingeht.

Bei Schülern unter 14 Jahren ist die Abmelderklärung von den für die Bestimmung der religiösen Erziehung maßgeblichen Eltern, bei älteren Schülern von diesen selbst schriftlich oder mündlich beim Klassenlehrer oder Schulleiter abzugeben. Mit der Abgabe der Erklärung tritt die Befreiung von der Teilnahme ein.

Damit die Betreuung der am Konfessionsunterricht nichtteilnehmenden Schüler(innen) für die Schule keine Belastung und die Nichtteilnahme für die Schüler kein Zeitverlust ist, ist der Konfessionsunterricht in der letzten Stunde des geschlossenen Vormittagsunterrichts oder außerhalb des geschlossenen Vormittagsunterrichts am Nachmittag zu erteilen.

Strasbourg, den 17. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung

In Vertretung:

Gärtner

**Verordnung**  
über den privaten Unterricht im Elsaß  
vom 24. März 1941

Erziehung und Unterweisung der Jugend ist Aufgabe der öffentlichen Schule und steht unter der Aufsicht des Staates. Zur Sicherung dieser Grundsätze wird verordnet:

§ 1

Private Schulen, Schülerheime und schulähnliche Betriebe sind nicht zugelassen.

§ 2

(1) Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher und Personen, die sonst Privatunterricht oder Nachhilfeunterricht erteilen, benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit die vorherige Erlaubnis (Unterrichtserlaubnis) der obersten Schulaufsichtsbehörde im Elsaß.

(2) Die Erlaubnis darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Antragsteller den für die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen aufgestellten allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen entspricht. Als allgemeine Voraussetzung kommen hier in Betracht:

1. Politische Zuverlässigkeit, insbesondere auch in dem Sinne persönlicher Eignung für eine Jugend-erziehung zur Volksgemeinschaft;
2. deutschblütige oder artverwandte Abstammung, gegebenenfalls auch der Ehefrau;

Strasbourg, den 24. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung  
In Vertretung:  
Gärtner

3. Unbescholtenheit im Sinne sittlicher Würdigkeit für den Beruf des Lehrers und Erziehers.

(3) Die Erlaubnis ist stets widerruflich; sie kann befristet erteilt werden.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Elsaß kann bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Einholung der Erlaubnis nach Absatz (1) befreien. Lehrer an öffentlichen Schulen unterliegen lediglich den beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung.

§ 3

Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher und Personen, die sonst Privatunterricht oder Nachhilfeunterricht erteilen, unterstehen hierbei der staatlichen Aufsicht.

§ 4

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu *R.M.* 150,— bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Verordnung**  
über die Einführung der Hauptschule im Elsaß  
vom 28. März 1941

**Einführung der Hauptschule**

§ 1

Im Dienstbereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß wird die Hauptschule eingeführt. Die Hauptschule bereitet ihre Schüler besonders für die erhöhten Erfordernisse des praktischen Lebens vor.

§ 2

Die Hauptschule schließt sich an die 4. Klasse der Volksschule (Grundschule) an.

§ 3

Die Hauptschule ist Pflichtschule und schulgeldfrei.

Strasbourg, den 28. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 4

Nach der 4. Klasse der Volksschule (Grundschule) werden Kinder, die einen von der Unterrichtsverwaltung festgesetzten Leistungsstand aufweisen, der Hauptschule zugewiesen.

§ 5

Das Gebiet einer Hauptschule kann eine Gemeinde oder Teile einer Gemeinde umfassen oder auch über eine Gemeinde hinausgreifen (Verbandsschule).

§ 6

Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt durch die Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

**Verordnung**  
über die Regelung der Gebühren der Rechtsanwälte  
vom 28. März 1941

## § 1

Die Artikel 8, 9, 63, 67, 69, 76 und 87 des Dekretes vom 7. August 1926 über die Gebühren der Rechtsanwälte im Elsaß-Lothringen erhalten folgende Fassung:

## Artikel 8

1. Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Reichsmark bestimmt.
2. Nicht durch 5 teilbare Reichspfennigbeträge sind auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufzurunden.

## Artikel 9

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.
2. Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werte bis 20 *R.M.* einschließlich 2 *R.M.*, von mehr als 20 bis 60 *R.M.* einschließlich 4 *R.M.*, von mehr als 60 bis 100 *R.M.* einschließlich 6 *R.M.*, von mehr als 100 bis 150 *R.M.* einschließlich 8 *R.M.*, von mehr als 150 bis 200 *R.M.* einschließlich 10 *R.M.*
3. Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte
 

|   |            |
|---|------------|
| bis zu 500 <i>R.M.</i> einschließlich                           | 5 v. H.    |
| von dem Mehrbetrage bis zu 1000 <i>R.M.</i> einschließlich      | 4 v. H.    |
| von dem Mehrbetrage bis zu 3000 <i>R.M.</i> einschließlich      | 3 v. H.    |
| von dem Mehrbetrage bis zu 6000 <i>R.M.</i> einschließlich      | 2 v. H.    |
| von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 <i>R.M.</i> einschließlich    | 1 v. H.    |
| von dem Mehrbetrage bis zu 100 000 <i>R.M.</i> einschließlich   | 1/2 v. H.  |
| von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 000 <i>R.M.</i> einschließlich | 1/4 v. H.  |
| von dem Mehrbetrage bis zu 5 000 000 <i>R.M.</i> einschließlich | 1/6 v. H.  |
| von dem Mehrbetrage   | 1/10 v. H. |

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 *R.M.*, bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20 000 *R.M.* auf die nächsthöheren 1000 *R.M.* aufzurunden.

## Artikel 63

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung des ersten Rechtzuges vor dem Amtsgericht 12 *R.M.*, vor der Strafkammer oder dem Jugendgericht 20 *R.M.*, in den bisher zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen 40 *R.M.*

## Artikel 67

Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Jugendgerichts gehörenden Sachen 10 *R.M.*, in den bisher zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen 20 *R.M.*

## Artikel 69

Für die Einlegung eines Rechtsmittels sowie für die Anfertigung anderer als der in Artikel 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 *R.M.*

## Artikel 76

Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung der bei der Ausführung des Auftrags entstandenen Post-, Telegrafien- und Fernspreckgebühren.

Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalt nur zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für eine von ihm gefertigte beglaubigte Abschrift der Klageschrift, falls diese zur Herstellung einer Ausfertigung des Urteils (§ 317 Abs. 4 der Zivilprozessordnung) benutzt wird;
3. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Soweit dem Rechtsanwalt Schreibgebühren zustehen, bemißt sich ihre Höhe nach dem für die gerichtlichen Schreibgebühren geltenden Sätze.

## Artikel 87

1. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt von der auf volle 10 *R.M.* aufgerundeten Summe
 

|  |           |
|--|-----------|
| bis zu 1000 <i>R.M.</i> einschließlich                       | 1 v. H.   |
| von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 <i>R.M.</i> einschließlich | 1/2 v. H. |
| von dem Mehrbetrage  | 1/4 v. H. |
2. Für Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Wertes die gleichen Gebühren.
3. Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

## § 2

Die Reisekostenvergütung nach Artikel 78 des Dekretes vom 7. August 1926 wird wie folgt festgesetzt:

Tagegeld ..... 9 *R.M.*

Übernachtungsgeld .. 6 *R.M.*

Fahrtkosten nach Nr. 3 a je 1 km 0,06 *R.M.*, für jeden Zu- und Abgang 1,50 *R.M.*

Fahrtkosten nach Nr. 3 b je 1 km 0,40 *R.M.*

## § 3

In Strafverfahren, in denen im Elsaß die Verfahrensvorschriften des Reichsrechts gelten, richten sich die Gebühren der Rechtsanwälte nach den reichsrechtlichen Vorschriften.

Straßburg, den 28. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

## § 4

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit dem 15. April 1941 in Kraft. In den Strafsachen, in denen die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten geschlossen worden ist, richten sich die Gebühren nach diesen Vorschriften. In Zivilsachen finden diese Vorschriften auf alle nach dem Inkrafttreten erwachsenen Gebühren und Auslagen Anwendung.

§ 3 gilt auch für die schon vor der Verkündung dieser Verordnung anhängig gewordenen Strafsachen.

Anordnung Nr. 88  
über Preise für Backsteine im Elsaß  
vom 28. März 1941

Auf Grund der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 wird angeordnet:

## § 1

Für Backsteine des Reichsformats 250/120/65 wird je 1000 Stück ein Höchstpreis von 33,— *R.M.* ab Werk bei Lieferungen an Unternehmer festgesetzt.

## § 2

Der Höchstpreis für Backsteine größeren und kleineren Formats ist nach dem Rauminhalt auf Grund des für Normalbacksteine nach § 1 festgesetzten Höchstpreises zu errechnen. Bei Backsteinen größeren Formats ist zu den hiernach gebildeten Preisen ein Zuschlag von höchstens 5 v. H., bei Backsteinen kleineren Formats ein Zuschlag von höchstens 10 v. H. zulässig.

## § 3

Bei Lieferungen an Private erhöhen sich die Preise nach § 1 und § 2 um 1,— *R.M.* je 1000 Stück.

Straßburg, den 28. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Preisbildungsstelle

In Vertretung:

K a t h e n m e i e r

## § 4

Die Ziegeleien dürfen Backsteine nur zu Preisen ab Werk anbieten und verkaufen. Fuhrleistungen, Aufladefrachten und sonstige Nebenleistungen sind im Angebot und bei der Preisberechnung gesondert anzusetzen.

Für das Beladen von Fuhrwerken, Lastzügen und sonstigen Fahrzeugen können bis zu 2,— *R.M.* Kosten je 1000 Backsteine berechnet werden.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1941 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung Nr. 11 über die Festsetzung von Höchstpreisen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft im Elsaß vom 11. August 1940 außer Kraft.

## Verordnung

über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen  
vom 29. März 1941

Zur Verhütung einer Schädigung der Bienenvölker durch Pflanzenschutzmittel wird folgendes verordnet:

## § 1

Es ist verboten Obstbäume und Sträucher sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, insbesondere Raps, während der Blüte mit arsenhaltigen Pflanzenschutzmitteln zu besprühen oder zu bestäuben.

## § 2

Das Verbot des § 1 gilt nicht

- a) für die Behandlung von Reben,
- b) für die Behandlung von Kartoffeln und Spargeln mit arsenhaltigen Spritzmitteln,

Straßburg, den 29. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

c) für mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - durchgeführte wissenschaftliche Forschungen und Versuche.

## § 3

Bei Kartoffeln und Spargeln ist jedoch die Verwendung von Arsenstäubemitteln verboten.

## § 4

Zutwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft.

## § 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Verordnung

über die Einführung des Reichsumlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß  
vom 31. März 1941

## § 1

Folgende Vorschriften werden im Elsaß für anwendbar erklärt:

1. Das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 518),
2. die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 629),
3. erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 425),
4. zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 366).

## § 2

Umlegungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, werden durch die Umlegungsämter nach dem im Elsaß bisher geltenden Recht zu Ende geführt. Hierbei treten

Straßburg, den 31. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

an Stelle der bisher zur Entscheidung im Spruchverfahren berufenen Organe die Spruchstellen. In der ersten Rechtsstufe entscheidet das Umlegungsamt als Spruchstelle. In der zweiten Rechtsstufe entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - endgültig. In der dritten Rechtsstufe anhängige Spruchsachen entscheidet ebenfalls der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

## § 3

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.